

Eintragung in die Denkmalliste BayObLG v. 28.10.1986 3 ObOWi 107/86, BayObLGSt 86, 119 = BayVBl. 1987, 154

- 1. Mit der historischen Einordnung eines Bauwerkes in eine frühere Epoche ist seine Denkmaleigenschaft noch nicht hinreichend begründet. Darüber hinaus bedarf es noch der Feststellung seiner Erhaltungswürdigkeit.**
- 2. Dabei ist in erster Linie auf den Wissens- und Kenntnisstand sachverständiger Kreise abzustellen.**
- 3. In Bayern kommt der Eintragung in der Denkmalliste im Bereich der Bau- und Bodendenkmäler nur eine deklaratorische Bedeutung zu.**

Die Betroffenen sind Eigentümer eines Gasthauses, dem „auf Grund des der altbayerischen Hauslandschaft zuzurechnenden Haustyps, des mit der Jahreszahl 1786 datierten Dachstuhls sowie bauzeitlicher Ausstattungsdetails“ die Eigenschaft eines Baudenkmals nach Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) zukommen soll.

#### **Auszug aus den Gründen**

Unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes bedurften die Betroffenen für die durchgeführten Maßnahmen nur dann einer Erlaubnis oder Baugenehmigung, wenn das Gasthaus als Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 1 und 2 DSchG zu bewerten ist.

Danach sind *Denkmäler* von Menschenhand geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt (Abs. 1). *Baudenkmäler* sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, soweit es sich nicht um Bodendenkmäler handelt, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke und mit der in Abs. 1 bezeichneten Bedeutung (Abs. 2 Satz 1).

Das Amtsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß nach dem bayerischen Denkmalschutzgesetz (Art. 2), anders als z. B. in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (vgl. OVG Rheinl.-Pfalz, DÖV 1984, 75 und OVG Lüneburg, NJW 1980, 307), der Eintragung in der Denkmalliste im Bereich der Bau- und Bodendenkmäler nur eine deklaratorische Bedeutung zukommt. Die fehlende Aufnahme in diese Liste steht der Denkmaleigenschaft nicht entgegen. Die Denkmalliste dient in diesem Bereich lediglich der Erleichterung des Gesetzesvollzugs. Im Ordnungswidrigkeitsverfahren hat der Tatrichter unabhängig davon eigenverantwortlich zu prüfen und festzustellen, ob die Voraussetzungen gegeben sind, die nach Art. 1 DSchG die Denkmaleigenschaft begründen (Eberl/Martin/Petzet, Art. 2 RdNrn. 1 bis 3; vgl. auch Gemeinsame Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26.11.1973, MABl. S. 1039, geändert mit Gemeinsamer Bekanntmachung vom 18.10.1976, MABl. S. 870, Abschn B I 1).

Das Amtsgericht hat das ganze Bauwerk als Baudenkmal qualifiziert. Es hat aber diese Auffassung nur teilweise hinreichend begründet, nämlich dahingehend, daß das Gebäude in seinem Kern aus einer früheren Zeit (spätes 18. Jahrhundert) stammt. Das Amtsgericht hat ersichtlich die „Datierung“ des Dachstuhls mit 1786 für authentisch erachtet und die - nicht näher dargestellten - „bauzeitlichen“ Ausstattungsdetails dieser Epoche zugerechnet. Aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ist ferner - noch - zu entnehmen, daß es mit der Einordnung des Haustyps in die „altbayerische Hauslandschaft“ etwa die gleiche Altersbestimmung vornehmen wollte, wenngleich insoweit eine eingehendere Erläuterung angebracht gewesen wäre. Das Amtsgericht hat sich zwar nicht mit der Bedeutung der vor 12 Jahren, also in nichthistorischer Zeit, vorgenommenen teilweisen Veränderung der Fensterfront befaßt; aber diesem Umstand kommt hier keine entscheidende Bedeutung zu, weil derartige Veränderungen der Denkmaleigenschaft eines Gebäudes regelmäßig nicht entgegenstehen, wenn dadurch nicht die historische Substanz ganz oder so weit zerstört wurde, daß der verbliebene Rest unter die Erhaltungswürdigkeitsgrenze gesunken ist (Eberl/Martin/Petzet, Art. 1 RdNr. 6). Das trifft hier offensichtlich deshalb nicht zu, weil die Denkmaleigenschaft hauptsächlich mit anderen Details begründet wurde.

Mit der historischen Einordnung eines Bauwerks in eine frühere Epoche ist die Denkmaleigenschaft aber noch nicht hinreichend begründet. Darüber hinaus bedarf es noch der Feststellung seiner Erhaltungswürdigkeit wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung. Daran fehlt es hier.

Nicht jedes alte Bauwerk hat Denkmalqualität (OVG Rheinl.–Pfalz, a.a.O.). Seine Erhaltung als Baudenkmal muß aus den gesetzlich festgelegten Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegen. Unter Allgemeinheit ist nicht die gesamte Bevölkerung zu verstehen. Andererseits genügt es aber auch nicht, wenn lediglich ein eng begrenzter Kreis von Einzelpersonen auf die Erhaltung der Sache Wert legt. Abzustellen ist dabei in erster Linie auf den Wissens- und Kenntnisstand sachverständiger Kreise, weil nur sie über die notwendigen Kenntnisse und Informationen verfügen, um in objektiver Weise Gründe für ein über den persönlichen Bereich hinausgehendes Interesse an der Erhaltung des Bauwerks herauszuarbeiten (BayVGH, BayVBl. 1986, 399; Eberl/Martin/Petzet, Art. 1 RdNr. 7). Dabei kommt der Stellungnahme des zuständigen Gemeinderats im gerichtlichen Bußgeldverfahren nur dann Bedeutung zu, wenn sie sachlich begründet ist, obgleich ihr bei der Erstellung der Denkmalliste für Baudenkmäler große Beachtung eingeräumt ist (vgl. Beschluß des Bayer. Landtags vom 11.7.1978, LT–Drs. 8/8963).

Das Amtsgericht hat die Denkmaleigenschaft des Gasthofs der Betroffenen mit der pauschalen Begründung bejaht, es habe „nach den Ausführungen der Zeugen Dr. V., Dr. S. und Dr. H. keine Zweifel, daß es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal im Sinne des Art. 1 Denkmalschutzgesetz“ handle. Abgesehen davon, daß die Ausführungen dieser „Zeugen“ zur Denkmaleigenschaft als

Sachverständigengutachten zu bewerten sind, genügte es nicht, nur deren zusammengefaßtes Ergebnis in den Urteilsgründen mitzuteilen. Insoweit hätte das Amtsgericht wenigstens die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen der Sachverständigen wiedergeben müssen, deren Ergebnissen es sich angeschlossen hat. Nur so hätte es dem Rechtsbeschwerdegericht die Beurteilung der gedanklichen Schlüssigkeit der Gutachten ermöglicht (BGHSt 12, 311/314 f.). Die im Sachverhalt wiedergegebenen Feststellungen über die Art und die Entstehungszeit des Gasthofs reichen dafür nicht aus. Zwar gelten heute Wohnhäuser, Bauernhäuser und andere Gebäude der Landwirtschaft aus dem 19. und dem frühen 20. Jahrhundert und erst recht aus einer noch früheren Epoche allgemein als erhaltenswert (Eberl/Martin/Petzet, Art. 1 RdNr. 8; Hönes, DÖV 1984, 76/77); ländliche Gasthöfe sind nicht anders zu beurteilen. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen nicht einmal die geschichtliche Bedeutung derartiger Bauwerke so offensichtlich, daß eine konkrete Begründung ihrer Erhaltungswürdigkeit entbehrlich ist. Denn objektiv belanglose Sachen fallen nicht unter den Denkmalbegriff. Ob einer Sache Bedeutung zukommt, wird regelmäßig durch Vergleich mit anderen Sachen derselben Zweckbestimmung, derselben Epoche und aus derselben Gegend ermittelt werden können. Auch entsprechende Sachen anderer Epochen können zum Vergleich herangezogen werden. Dabei spielt der Seltenheitswert eine Rolle (Eberl/Martin/Petzet, Art. 1 RdNr. 10).